



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10159**  
Datum: 05.10.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/  
0100.7000  
Verfasser: Frau Martina  
Wildgrube

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.10.2011	öffentlich Entscheidung
Rechnungsprüfungsausschuss	30.11.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	06.12.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.01.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2012	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP-Fraktion) zur Prüfung von Regressforderungen an das für die Marktplatzgestaltung verantwortliche Planungsbüro**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Regressforderung an das für die Marktplatzgestaltung verantwortliche Planungsbüro zu prüfen.

Bei positivem Prüfergebnis ist die Schadenersatzforderung umgehend geltend zu machen.

Bei negativem Prüfergebnis ist gegenüber dem Stadtrat detailliert zu begründen, warum auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verzichtet werden soll.

gez. Martina Wildgrube  
Stadträtin

### **Begründung:**

In der Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Mitbürger für Halle – Neues Forum zum Sachstand der Prüfung der Schäden des Marktplatzes (Vorlagen-Nr. V/2011/09611) wird erklärt, dass im Ergebnis des Schadensgutachtens eine Quotelung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftraggeber Stadt Halle (Saale) und dem Auftragnehmer ARGE Marktplatz vorgenommen werden soll.

Der Gutachter taxiert die Quotelung mit mindestens 80 % beim Auftraggeber und maximal 20 % beim Auftragnehmer.

Als Hauptschadensursache werden die zu großen Abstände der Bewegungsfugen (Dehnungsfugen) genannt.

Dabei handelt es sich offensichtlich um einen Planungsfehler, für den letztlich das von der Stadt Halle (Saale) beauftragte Planungsbüro verantwortlich zeichnet.

Der bei der Quotelung der Verantwortlichkeiten beim Auftraggeber verbleibende Anteil ist daher bei dem verantwortlichen Planungsbüro einzufordern.

**Sitzung des Stadtrates am 26.10.2011  
öffentlicher Teil**

**TOP:**

**Antrag der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP-Fraktion) zur Prüfung von Regressforderungen an das für die Marktplatzgestaltung verantwortliche Planungsbüro  
Vorlage-Nr.: V/2011/10159**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Die Verwaltung kommt auf der Grundlage ihrer durchgeführten Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Planungsbüro wenig Aussicht auf Erfolg hat und deshalb ein Prozess nicht durchgeführt werden sollte.

Die Stadt hat mit der ARGE Marktplatz ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, um die Ursachen für die am Marktplatz festgestellten Mängel zu klären.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass es für die gewählte gebundene Bauweise hinsichtlich derartig großer Flächen noch keine gefestigte Baupraxis gibt bzw. ein schriftliches Regelwerk zu dieser Bauweise nicht existiert. Erst 2007 ist zur Sonderbauweise mit gebundenem Aufbau ein Arbeitspapier erschienen, das die unterste Stufe eines Regelwerkes darstellt. Für großformatige Platten wie sie am Marktplatz eingebaut wurden, gab und gibt es kein Regelwerk. Das gesamte Regelwerk für den klassifizierten Straßenbau umfasst mit geringen Einschränkungen nur die ungebundene Bauweise. Die gebundene Bauweise sieht der Sachverständige somit als Sonderbauweise an. Der Sachverständige ordnet das Risiko für Gefahren, welche aus dieser Bauweise herrühren, in erster Linie dem Bauherrn zu.

Die gebundene Bauweise gab die Stadt Halle (Saale) bei der Planung vor. Das von der Stadt Halle (Saale) beauftragte Planungsbüro hatte in der Planungsphase ausdrücklich die sogen. ungebundene Bauweise vorgeschlagen. Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Projektberatung vom 03.11.2003 ist zu entnehmen, dass seitens des Planungsbüros ausdrücklich auf die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Bauweisen hingewiesen wurde.

Allerdings hat die Stadt Halle (Saale) sich aus verschiedenen sachlichen Gründen für die gebundene Bauweise entschieden. Ziel der Marktplatzgestaltung war eine optisch ruhige Gestaltung, deshalb sollte die Fugenbildung zurückhaltend sein und es wurde eine dunkle Farbauswahl getroffen. Der Marktplatz wird für viele Veranstaltungen sowie für den Wochenmarkt genutzt. Dies führt zu einem hohen Verkehrsaufkommen, insbesondere von LKW. Die einzelnen Steinplatten mussten daher möglichst stabil eingespannt werden, um den Drehbewegungen von rangierenden LKW wirkungsvoll standhalten zu können. Des Weiteren war eine ungebundene Verlegung deshalb ausgeschlossen, weil diese nur ohne Kehraugmaschine gereinigt werden darf. Hinzu kommen die schlechten Erfahrungen der

Stadt mit der ungebundenen Bauweise bei dem ebenfalls stark frequentierten Verkehrsbereich in der oberen Leipziger Straße.

Im Ergebnis stellt das Schadensgutachten fest, dass eine Quotelung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Auftraggeber Stadt Halle (Saale) und dem Auftragnehmer ARGE Marktplatz vorgenommen werden soll. Der Gutachter taxiert die Quotelung mit mindestens 80 % beim Auftraggeber und maximal 20 % beim Auftragnehmer. Der Antrag richtet sich auf die Frage, inwieweit Erfolgsaussichten von Schadensersatzforderungen für die Marktplatzgestaltung gegenüber dem Planungsbüro möglich sind. Dazu ist hier folgender Sachstand zu verzeichnen:

Das Planungsbüro wurde durch den seitens der Stadt Halle (Saale) beigestellten Berater Herrn Dr. Becker unterstützt. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen hat Herr Dr. Becker das von Seiten des Planungsbüros erstellte Leistungsverzeichnis überprüft und Änderungswünsche geltend gemacht. Diese Änderungswünsche betrafen u. a. auch die Ausgestaltung der Fugen (hier insbesondere die Fugenbreite – Mitteilung des Beraters Herr Dr. Becker vom 27.05.2004).

Diese Änderungen wurden durch das Planungsbüro im Leistungsverzeichnis übernommen. Es konnten zwar keine Unterlagen gefunden werden, aus denen sich Hinweise des Beraters Herrn Dr. Becker zur Anzahl und Abstand von Dehnungsfugen ergeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch diese Angaben dem Planungsbüro von Herrn Dr. Becker mitgeteilt wurden.

Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung trägt die Stadt gegenüber dem Planungsbüro die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass von dort aus Planungsfehler gemacht worden sind. Wenn hier jedoch – bereits nach den vorliegenden Unterlagen – wichtige Zuarbeiten direkt durch den Berater Herrn Dr. Becker an das Planungsbüro erfolgten, so muss die Stadt weiterhin darlegen und beweisen, wem von den Beteiligten ein eventuelles Verschulden zuzurechnen ist. Bei der Verschuldensfrage fällt zusätzlich ins Gewicht, dass von Seiten des Planungsbüros grundsätzlich von der gebundenen Bauweise abgeraten wurde.

Daher ist die erfolgreiche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen eines Planungsfehlers gegenüber dem Planungsbüro als aussichtslos zu bezeichnen.

Hinsichtlich des Vertragsverhältnisses mit Herrn Dr. Becker ist festzustellen, dass dieser seit mehreren Jahren postalisch nicht mehr zu erreichen ist. Die letzten Anschriften stammen aus der Schweiz. Zudem dürften hier Ansprüche aus dem Beratungsvertrag des Jahres 2004 bereits im Jahr 2007 verjährt sein.

Mithin konzentriert sich die Auseinandersetzung mit dem bauausführenden Unternehmen. Ein Anspruch gegen das Planungsbüro, welches von der ausgeführten gebundenen Bauweise ausdrücklich abgeraten hatte, dürfte daher wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Egbert Geier  
Beigeordneter